

Wahlbekanntmachung für die Kommunalwahlen am 26.05.2024 in der Gemeinde Amt Wachsenburg

1.

Am 26.05.2024 finden die Kommunalwahlen von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt. Anschließend wird das Wahlergebnis ermittelt.

2.

Die Gemeinde bildet 15 Stimmbezirke und ein gemeinsames Briefwahllokal. Die Wahlräume werden an folgenden Örtlichkeiten eingerichtet:

Wahlbezirk	Abgrenzung des Wahlbezirks	Lage des Wahlraums (Straße, Hausnummer, Zimmer)
0001	Ichtershausen I	Gemeindeverwaltung, Neue Mitte / Bistro Erfurter Straße 42 99334 Amt Wachsenburg Ortsteil Ichtershausen
0002	Ichtershausen II	Gemeindeverwaltung Neue Mitte / Foyer Erfurter Straße 42 99334 Amt Wachsenburg Ortsteil Ichtershausen
0003	Thörey	Dorfclub Thörey Kirchstraße 1 99334 Amt Wachsenburg Ortsteil Thörey
0004	Rehestädt	Vereinszimmer Rehestädt Dorfstraße 23 99334 Amt Wachsenburg Ortsteil Rehestädt
0005	Eischleben	Feuerwehrgerätehaus Eischleben Gothaer Straße 112 99334 Amt Wachsenburg Ortsteil Eischleben
0006	Bittstädt	Vereinsraum FFW Bittstädt Julius Lencer Straße 131A 99334 Amt Wachsenburg Ortsteil Bittstädt
0007	Haarhausen	Gemeindesaal Haarhausen Die Lange Straße 3 99334 Amt Wachsenburg Ortsteil Haarhausen
0008	Holzhausen	Grundschule Holzhausen Speiseraum Am Lämmerberg 31 99334 Amt Wachsenburg Ortsteil Holzhausen
0009	Röhrensee	Saal Röhrensee Am Pferdebrunnen 12 99334 Amt Wachsenburg Ortsteil Röhrensee

0010	Sülzenbrücken	Bürgerhaus Sülzenbrücken Zum Herrentor 24 99334 Amt Wachsenburg Ortsteil Sülzenbrücken
0011	Ichtershausen III	Sportzentrum Marcel Kittel Schulstraße 23 99334 Amt Wachsenburg Ortsteil Ichtershausen
0012	Kirchheim	Vereinszimmer Mönchsgasse 81d 99334 Kirchheim Ortsteil Kirchheim
0013	Bechstedt-Wagd	Feuerwehrversammlungsraum Bechstedt-Wagd Egstedter Str. 6 99334 Kirchheim Ortsteil Bechstedt-Wagd
0014	Werningsleben	Vereinszimmer Trift 7 99334 Kirchheim Ortsteil Werningsleben
0015	Rockhausen	Bürgerhaus Rockhausen Zum Mittelpunkt 11 99334 Amt Wachsenburg OT Rockhausen
9012	Briefwahllokal	Gemeindeverwaltung Konferenzraum 1. OG Erfurter Straße 42 99334 Amt Wachsenburg Ortsteil Ichtershausen

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten übermittelt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses ist ein Briefwahlvorstand gebildet worden. Die Arbeitsräume des Briefwahlvorstands befinden sich in 99334 Amt Wachsenburg, Erfurter Straße 42, Konferenzraum Gemeindeverwaltung (1. OG)

Der Briefwahlvorstand tritt am Wahltag, dem 26.05.2024 um 15:00 Uhr zur Ermittlung des Wahlergebnisses zusammen. Falls weniger als 50 Wahlbriefe eingehen, bestimmt der Wahlleiter der Gemeinde, welche Wahlvorstände für welche Stimmbezirke die Aufgaben des Briefwahlvorstands durchführen.

3.

Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält nach Betreten des Wahlraums für jede Wahl, für die er wahlberechtigt ist, einen Stimmzettel ausgehändigt.

Die Stimmabgabe erfolgt auf folgende Weise:

3.1 Wahl der Gemeinderatsmitglieder

Die Wahl wird als Verhältniswahl durchgeführt. Die gültigen Wahlvorschläge sind auf dem amtlichen Stimmzettel aufgedruckt. Jeder Wähler hat drei Stimmen. Die Wähler können einem Bewerber bis zu drei Stimmen durch Kennzeichnen der hinter dem Bewerbernamen vorgesehenen Kreise geben. Die Wähler können ihre drei Stimmen auch auf verschiedene Bewerber verteilen und zwar auch dann, wenn die Bewerber verschiedenen Wahlvorschlägen angehören. Sie können ihre drei Stimmen auch dadurch vergeben, dass sie einen Wahlvorschlag kennzeichnen (dann entfallen auf die ersten drei Bewerber des Wahlvorschlags mit Ausnahme von gestrichenen Bewerbern jeweils eine Stimme) oder einen Wahlvorschlag kennzeichnen und gleichzeitig höchstens drei Stimmen einzelnen Bewerbern geben (dann entfallen ggf. noch verbleibende Stimmen auf die ersten Bewerber des gekennzeichneten Wahlvorschlags mit Ausnahme von gestrichenen Bewerbern.)]

3.2 Wahl der Kreistagsmitglieder des Ilm-Kreis

Die Wahl wird als Verhältniswahl durchgeführt. Die gültigen Wahlvorschläge sind auf dem amtlichen Stimmzettel aufgedruckt. Jeder Wähler hat drei Stimmen. Die Wähler können einem Bewerber bis zu drei Stimmen durch Kennzeichnen der hinter dem Bewerbernamen vorgesehenen Kreise geben. Die Wähler können ihre drei Stimmen auch auf verschiedene Bewerber verteilen und zwar auch dann, wenn die Bewerber verschiedenen Wahlvorschlägen angehören. Sie können ihre drei Stimmen auch dadurch vergeben, dass sie einen Wahlvorschlag kennzeichnen (dann entfallen auf die ersten drei Bewerber des Wahlvorschlags mit Ausnahme von gestrichenen Bewerbern jeweils eine Stimme) oder einen Wahlvorschlag kennzeichnen und gleichzeitig höchstens drei Stimmen einzelnen Bewerbern geben (dann entfallen ggf. noch verbleibende Stimmen auf die ersten Bewerber des gekennzeichneten Wahlvorschlags mit Ausnahme von gestrichenen Bewerbern.)]

3.3 Wahl des Landrates des Ilm-Kreis Landrates

Jeder Wähler hat eine Stimme. Die Wähler vergeben ihre Stimme dadurch, dass sie auf dem amtlichen Stimmzettel einen der aufgedruckten Wahlvorschläge kennzeichnen.

3.4 Wahl der Ortsteilbürgermeister in den Ortsteilen Eischleben, Haarhausen, Holzhausen, Ichttershausen und Röhrensee

Jeder Wähler hat eine Stimme. Die Wähler vergeben ihre Stimme dadurch, dass sie auf dem amtlichen Stimmzettel einen der aufgedruckten Wahlvorschläge kennzeichnen.

3.5 Wahl der Ortsteilbürgermeister in den Ortsteilen Bechstedt-Wagd, Bittstädt, Kirchheim-Werningsleben Rehestädt, Rockhausen, Sülzenbrücken und Thörey

Jeder Wähler hat eine Stimme. Die Wähler vergeben ihre Stimme dadurch, dass sie entweder den auf dem amtlichen Stimmzettel aufgedruckten Wahlvorschlag kennzeichnen oder eine wählbare Person mit Nachnamen, Vornamen und Beruf auf dem Stimmzettel eintragen.

4.

Der Wähler begibt sich zur Stimmabgabe in die Wahlzelle, kennzeichnet dort seine Stimmzettel und faltet sie so zusammen, dass andere Personen die Kennzeichnung nicht erkennen können. Jeder Stimmzettel muss einzeln gefaltet werden.

Der Wahlvorstand hat darüber zu wachen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt. Er achtet darauf, dass sich immer nur ein Wähler in der Wahlzelle aufhält.

Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu legen, kann eine andere Person bestimmen, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen möchte und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Die Hilfsperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands sein. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlzelle aufsuchen, wenn dies zur Hilfeleistung erforderlich ist. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl erlangt hat.

5.

Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum, sowie zu den Arbeitsräumen des Briefwahlvorstands soweit dies ohne Störungen des Wahlgeschäfts möglich ist.

6.

Wähler, die einen Wahlschein haben, können durch Briefwahl an der Wahl teilnehmen. Sie müssen ihren Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle so rechtzeitig übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag 26.05.2024 bis 18.00 Uhr dort eingeht. Wahlbriefe können bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle auch abgegeben werden. Der Briefwahlvorstand ist nicht zuständig für die Entgegennahme von Wahlbriefen.

7.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

8.

Die Ermittlung des Wahlergebnisses / der Wahlergebnisse wird am Montag, dem 27.05.2024 und ggf. am Dienstag, dem 28.05.2024 jeweils um 09:00 Uhr bis voraussichtlich 15:00 Uhr, in denselben Wahlräumen sowie in den Arbeitsräumen des

Briefwahlvorstands fortgesetzt, falls sie im Anschluss an die Wahlhandlung nicht beendet werden kann.

9.

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter und für Personen, die divers oder ohne Eintrag im Geburtenregister sind.

Ichtershausen, den 18.04.2024

gez.

Machleb
Wahlleiter